

ihre Verbündeten, sich in der Wahlbewegung noch fester formieren, schließen sie sich zugleich immer enger zusammen, um die Ziele der Partei der Arbeiterklasse zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gemeinsam zu verwirklichen. Hier herrscht eine wirkliche, dem Volk dienende Demokratie. Keinerlei Pluralismus, wie er von bürgerlichen und revisionistischen Ideologen gepriesen wird, hat bisher eine solche Demokratie gebracht und wird sie auch niemals bringen. Nicht die pluralistische Zersplitterung und der Kampf um unterschiedliche Interessen dient dem Volk; seine Macht und Kraft erwächst vielmehr aus der Einheit der Grundinteressen und der Gemeinsamkeit des Handelns unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei.

3. Die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern

Es gehört seit jeher zum Wesen der Wahlen in der DDR, (daß sich, beginnend in der Zeit der Wahlvorbereitung, die Beziehungen der Wähler zu den Volksvertretungen und den Abgeordneten noch lebendiger und vielfältiger herauskristallisieren und verstärken.

Die Aufstellung als Kandidat und die Wahl ist ein hoher Akt politischen und moralischen Vertrauens der Wähler. Die Auswahl, Prüfung und Aufstellung der Kandidaten geschieht auf denkbar einfachste und unbürokratische Weise. Bereits vor ihrer offiziellen Nominierung durch die demokratischen Parteien und Massenorganisationen werden die Kandidaten von den Kollektiven, in denen sie wirken, geprüft. „Die sich auf der Grundlage der ständig wachsenden politischen Reife der Werktätigen vollziehende verantwortungsvolle Auswahl und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler wird damit noch mehr zu einem tragenden Element der gesamten Wahlbewegung. Selbstverständlich erhöht sich dadurch auch die Mitverantwortung der Kollektive für die Unterstützung der künftigen Abgeordnetentätigkeit der aus ihren Reihen vorgeschlagenen Kandidaten.“^{9/}

^{9/} Rede des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Abg. W. Stoph, Zur Begründung des Entwurfs des Wahlgesetzes, ND vom 25. Juni 1976, S. 3.

Die Auswahl und Prüfung der Kandidaten durch ihre Kollektive ist kein „Filter“ oder „Sieb“, wie der anfangs zitierte westliche Journalist meinte. Sie ist eine sich verstärkende Erscheinungsform sozialistischer Demokratie. Besonders die Arbeitskollektive in den Betrieben bieten die Gewähr, daß die Erfahrungen der Arbeiterklasse und ihre Kraft in den Wahlen für die Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und die Festigung der sozialistischen Demokratie noch wirksamer werden. Zugleich ist dies eine Garantie dafür, daß sich die Autorität und die schöpferische Aktivität der Abgeordneten noch erhöhen.

4. Die Vervollkommnung der wahlrechtlichen Bestimmungen

Die Volkswahlen 1976 werden auf der Grundlage des neuen Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juni 1976 (GBl. I S. 301) durchgeführt. Dieses Wahlgesetz enthält alle rechtlichen Garantien, damit das Volk der DDR souverän über die Bildung seiner Machtorgane entscheiden kann. In Übereinstimmung mit der Verfassung der DDR fixiert es die unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien. Von der Aufstellung der Kandidaten bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses entsprechen die wahlrechtlichen Bestimmungen bewährten demokratischen Grundsätzen; sie sind frei von Schematismus, Bürokratismus und Beschränkungen.

Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten sorgen bei der Durchführung der Wahlen gleichzeitig für die Vervollkommnung der Arbeit der gewählten Volksvertretungen und ihrer Organe, für die Stärkung der Autorität der Abgeordneten, für die Festigung der Beziehungen der Abgeordneten zu ihren Wählern sowie für die Mobilisierung der schöpferischen Aktivität der Bürger.

Das neue Wahlgesetz reiht sich somit ein in die Maßnahmen der Partei der Arbeiterklasse zum Ausbau unserer sozialistischen Rechtsordnung. Es ist Ausdruck des zutiefst demokratischen Charakters der Diktatur des Proletariats, in der die Interessen des Volkes und seine Freiheit unverbrüchliche Staatsdoktrin sind.

über einige theoretische Probleme und praktische Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung

Der IX. Parteitag der SED hat die hohe Wertschätzung und zugleich die wachsende Verantwortung der Wissenschaften in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hervorgehoben. „Die vor uns stehenden Aufgaben“, so heißt es in dem durch Genossen Erich Honecker erstatteten Bericht des Zentralkomitees an den Parteitag, „zwingen zu einem noch tieferen Eindringen in die wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Prozesse.“ Über einige Forschungsaufgaben und theoretische Probleme auf kriminologischem und strafrechtswissenschaftlichem Gebiet führte die Redaktion ein Gespräch mit Dr. Harri Harrland, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, Prof. Dr. Joachim Renneberg, Sektion III der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, und Prof. Dr. Erich Buchholz, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin.

Redaktion: Worauf muß sich die Forschung vor allem konzentrieren, damit die praktischen Anstrengungen, die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung weiter zu erhöhen, so gut wie möglich orientiert und gefördert werden können?

Harrland: Der grundlegende Anspruch an die Gesellschaftswissenschaften wird durch das Parteiprogramm formuliert. Er besteht, kurz gefaßt, darin, die Gesetzmäßigkeiten und Erfordernisse der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und des allmählichen Übergangs zum Kommunismus in allen Bereichen der Gesellschaft zu erforschen. Das gilt selbstverständlich ebenfalls für die wissenschaftliche Forschung auf unserem Gebiet. Und so sieht es auch der zentrale Plan für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung vor. Es geht dabei insbesondere um die weitere und noch bessere wissenschaftliche Ergründung der wachsenden gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse für eine wirkungsvolle Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität, also der Vorzüge des Sozialismus in ihrer Konkretheit für die Lösung dieser Aufgabe.

Natürlich trachten wir besonders danach, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch differenzierte Anwendung und Ausgestaltung zu erhöhen, ebenso die Wirksamkeit des Strafverfahrens. Und zweifelsohne gilt es auch, alle damit verbundenen und darüber hinausge-